

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Timur Husein (CDU)**

vom 18. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2025)

zum Thema:

Mitarbeiterin des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten versendet dienstliche E-Mail mit antiisraelischem Inhalt an Kollegen

und **Antwort** vom 30. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Timur Husein (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 989

vom 18. Juni 2025

über Mitarbeiterin des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten versendet dienstliche E-Mail mit antiisraelischem Inhalt an Kollegen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Das Land Berlin ist als Arbeitgeber verpflichtet, die personenbezogenen Daten seiner Dienstkräfte zu schützen. Vor diesem Hintergrund können keine personenbezogenen Auskünfte erfolgen, welche Rückschlüsse auf die Identität der Mitarbeiterin zulassen.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Am 10. Juni 2025 verschickte eine Mitarbeiterin des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten eine E-Mail von ihrer dienstlichen E-Mail-Adresse mit folgendem Inhalt (Auszüge): „ich bin Mitarbeiterin in der Berliner Verwaltung, wende mich jedoch heute als Privatperson an Sie. Dieses Schreiben ist ein Aufruf zur Beendigung der Unterstützung des Völkermords in Gaza...“ In dieser E-Mail ist ein Link zu einem Aufruf enthalten. In diesem Aufruf steht u.a. (Auszug): „Wir fordern die deutsche Regierung auf, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und sich für Rechenschaft für Israels Handeln (...) einzusetzen.“

1. Welche dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Verstöße sieht der Senat in der Versendung dieser E-Mail durch die Mitarbeiterin?

2. Prüft der Senat dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen diese Mitarbeiterin? Wenn ja, welche?

Zu 1. und 2.: Grundsätzlich haben alle für das Land Berlin tätigen Personen das Recht, sich im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit innerhalb und außerhalb ihrer Arbeits-/Dienstzeit auch zu kontroversen politischen Themen zu äußern. Das dienstliche Handeln muss jedoch geprägt sein von den Grundsätzen der Neutralität und der Mäßigung. Beamtinnen und Beamte haben ihre Aufgaben unparteiisch zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BeamStG). Sie haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt (§ 33 Abs. 2 BeamStG). Auch Tarifbeschäftigte müssen nach § 241 Abs. 2 BGB auf die Interessen ihres Arbeitgebers Rücksicht nehmen und haben Störungen des Betriebsfriedens zu vermeiden. Je nach dienstlicher Stellung und Aufgabenbereich des Arbeitgebers haben Beschäftigte ihr außerdienstliches Verhalten so zu gestalten, dass das Ansehen des öffentlichen Arbeitgebers nicht beeinträchtigt wird. Verstöße gegen die vorgenannten Pflichten können zu arbeits- bzw. dienstrechtlichen Konsequenzen führen.

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten als personalverantwortliche Stelle für die betroffene Mitarbeiterin nimmt gegenwärtig eine umfassende rechtliche Prüfung des Vorgangs vor.

3. An wie viele dienstliche E-Mail-Adressen wurde diese E-Mail versendet?

4. An welche Behörden wurde diese E-Mail versendet?

Zu 3. und 4.: Die E-Mail wurde an zentrale E-Mail-Verteiler von mehreren Dienststellen des Landes Berlin versandt, die über das interne Outlook-Adressverzeichnis selektiert werden können. Wie viele Personen zum Zeitpunkt der Versendung dieser E-Mail den jeweiligen Verteilern zugeordnet waren, lässt sich nicht feststellen.

5. Wurde die E-Mail während der Dienstzeit verschickt oder war die Mitarbeiterin im Urlaub etc.?

Zu 5.: Die E-Mail wurde außerhalb der Arbeitszeit verschickt. Zum Zeitpunkt der Übermittlung war die Mitarbeiterin nicht im Dienst.

6. Sieht der Senat in diesem Sachverhalt einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, wurde die Datenschutzbeauftragte über diesen Vorgang informiert?

Zu 6.: Die über das zentrale Adressverzeichnis des Landes Berlin zur Verfügung gestellten Kontaktdaten dürfen nach Art. 88 Abs. 1 DS-GVO in Verbindung mit § 19 Berliner Datenschutzgesetz und § 26 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz nur für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden. Eine Nutzung zur Versendung von persönlichen Nachrichten ist hiervon grundsätzlich nicht umfasst. Dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten liegt ein Auskunftersuchen der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor.

7. Welche Position hat die Mitarbeiterin innerhalb der Behörde inne?

8. Ist die Mitarbeiterin in Bereichen tätig, in denen auch jüdische Zuwanderer ankommen? Wenn ja, wie stellt der Senat sicher, dass jüdischen Zuwanderern ein Kontakt mit dieser Mitarbeiterin erspart bleibt?

9. Welche Nationalität(en) hat die Mitarbeiterin?

Zu 7. bis 9.: Zum konkreten Tätigkeitsgebiet der Mitarbeiterin und deren Nationalität erfolgt keine Auskunft, da ansonsten Rückschlüsse auf die Identität der Beschäftigten möglich wären.

10. Wie bewertet der Senat die Forderung der Mitarbeiterin, das gesamte Land Israel zur Rechenschaft zu ziehen?

11. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass die Mitarbeiterin das Leid der palästinensischen Zivilisten legitimerweise anspricht, jedoch kein einziges Wort über die Ermordung israelischer Zivilisten seit dem 7. Oktober 2023 und die israelischen Geiseln der islamistischen Terrororganisation HAMAS verliert?

Zu 10. und 11.: In der E-Mail beschreibt eine Mitarbeiterin ihre persönliche Sicht. Da dies keine Äußerung des Landes Berlin oder des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) ist, bewertet der Senat diese nicht.

12. Hat die zuständige Senatorin die Adressaten der betreffenden E-Mail über die Haltung des Senats aufgeklärt, damit nicht der Eindruck entsteht, dass der Senat den Inhalt dieser E-Mail und dieses Aufrufes unterstützt? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Zu 12: Alle Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung wurden im Zusammenhang mit dem Empfang

der E- Mail durch das Personalreferat der Abteilung Zentraler Service darüber aufgeklärt, dass das dienstliche Handeln aller Dienstkräfte von den Grundsätzen der Neutralität und der Mäßigung geprägt sein muss. Allen Dienstkräften wurde empfohlen, individuelle private oder politische Meinungsäußerungen zu den aktuellen globalen Krisen im dienstlichen Kontext unter Nutzung von dienstlichen Ressourcen zu vermeiden. Die Dienstkräfte wurden darauf hingewiesen, dass Sie die Ihnen übertragenen Aufgaben neutral und in unparteiischer Weise wahrnehmen müssen. Eine darüberhinausgehende Information der Senatorin an die Beschäftigten war nicht erforderlich.

13. Sind dem Senat weitere solcher E-Mails mit gleichem oder ähnlichem Inhalt von Beschäftigten bzw. Beamten ihrer Senatsverwaltung bekannt?

Zu 13.: Nein. Dem Senat sind gegenwärtig keine weiteren vergleichbaren Äußerungen von Beschäftigten des Landes Berlins bekannt.

14. Wann hat die zuständige Senatorin Kiziltepe das erste Mal Kenntnis von der E-Mail ihrer Mitarbeiterin erhalten?

15. Wann hat die zuständige Senatorin den Aufruf, der in der E-Mail verlinkt ist, zum ersten Mal gelesen?

16. Warum hat die Öffentlichkeit erst durch Presseberichterstattung von dieser E-Mail erfahren?

17. Hat die Senatorin ein Gespräch mit der Mitarbeiterin geführt bzw. in sonstiger Weise mit ihr kommuniziert? Wenn ja, mit welchem Inhalt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 14. bis 17.: Die Senatorin wurde am Mittwoch, dem 11. Juni 2025, im Rahmen einer regelmäßigen Morgenbesprechung über die E-Mail der Beschäftigten informiert. Da es sich um eine Meinungsäußerung einer Beschäftigten des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten innerhalb der Berliner Verwaltung handelte, bestand keine Veranlassung, die Öffentlichkeit über diese E- Mail zu informieren. Es handelte sich um eine private Äußerung der Mitarbeiterin und nicht um die Sicht der Verwaltung. Ein Gespräch zwischen der Senatorin und der Beschäftigten fand daher nicht statt.

18. Hat der (amtierende) Präsident des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin (LAF) ein Gespräch mit der Mitarbeiterin geführt bzw. in sonstiger Weise mit ihr kommuniziert? Wenn ja, mit welchem Inhalt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 18.: Der amtierende Präsident wird ein persönliches Gespräch mit der betroffenen Person führen. Über den Inhalt des Gespräches kann noch keine Auskunft gegeben werden.

19. Haben Adressaten der betreffenden E-Mail auf diese E-Mail geantwortet? Wenn ja, wie viele dieser Antworten waren zustimmenden Inhalts?

Zu 19.: Die Anzahl der Rückmeldungen und deren Inhalt sind dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 30. Juni 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung